



Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Deinste in seiner Sitzung am 7.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Deinste dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 1.500,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Einstellplatz-Ablösesatzung) vom 02.06.1988 außer Kraft.

Deinste, 7. November 2002

Gemeinde Deinste

Hans-Wilhelm Schmetjen
Bürgermeister

Friedhelm Helk
Gemeindedirektor